

GL_GERICHTE OG.2020.00044 vom 7. Oktober 2020

GL Gerichte, 2020-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2020.00044

FR: GL_GERICHTE OG.2020.00044 du 7 octobre 2020

IT: GL_GERICHTE OG.2020.00044 del 7 ottobre 2020

Regeste

Anordnung einer Blut- und Urinprobe

Erwägungen

E. 1

Am Sonntag, 16. August 2020, kurz vor 09.30 Uhr, fuhr A. _____ im Gebiet [...] (Gemeinde Glarus Süd) auf einem Feldweg im steilen Wiesengelände mit einem Traktor rückwärts zu einem Stall hoch. Dabei kam er von der Strasse ab, worauf der Traktor den Hang hinunterrutschte und sich mehrmals überschlug, bis er rund 100 Meter weiter unten zum Stillstand kam. A. _____ wurde dabei leicht verletzt (siehe act. 5/1 sowie die Unfallbilder bei act. 5/5). Unverzüglich ordnete die Staatsanwaltschaft beim verunfallten Lenker eine Blut- und Urinprobe an (siehe act. 5/1 S. 4), wobei sie diese Anordnung nachträglich mit Verfügung vom 24. August 2020 bestätigte (act. 0).

E. 2

Mit Schreiben vom 31. August 2020 erhob A. _____ beim Obergericht Beschwerde (act. 1). Darin macht er im Wesentlichen geltend, zur Abnahme einer Blut- und Urinprobe habe keine Veranlassung bestanden, weshalb er sich dagegen "insbesondere im Falle der Aufforderung zur Kostenübernahme der Blut- und Urinprobe sowie etwaiger Folgekosten" beschwere. Der unterzeichnete Gerichtsschreiber hat in der Folge dem Beschwerdeführer am 2. Oktober 2020 per E-Mail mitgeteilt, dass bei einer summarischen Betrachtung die erfolgte Abnahme einer Blut- und Urinprobe aufgrund der Gesamtumstände als gerechtfertigt erscheine und die Beschwerde daher wohl kostenfällig abzuweisen sein würde; bezüglich allfälliger Folgekosten im Zusammenhang mit der Abnahme und Analyse der Blut- und Urinprobe liege noch kein Entscheid vor und sei der Beschwerdeführer in dieser Hinsicht noch gar nicht beschwert, wobei er, sollten dereinst die betreffenden Kosten auf ihn überwältigt werden, dannzumal dagegen vorgehen könne (act. 7 S. 2).

E. 3

Hierauf zog der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 2. Oktober 2020 seine Beschwerde zurück (act. 7 S. 1). Demgemäss ist das Verfahren durch Präsidentialentscheid (Art. 31 Abs. 2 GOG) als erledigt abzuschreiben, wobei für das vorliegende Verfahren keine Kosten erhoben werden.

E. 4

Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Strafverfahren gegen den Beschuldigten nicht abgeschlossen; es handelt sich daher um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG (Urteil BGer 1B_227/2015 vom 18. Januar 2016 E. 2.1). _____
Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.